ENTWURF: vom 20.07.1992

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGS- U. GRÜNORDNUNGSPLANES

Geschoßzahl: : gem. Planfestsetzungen

Das oberste Vollgeschoß ist als Dachgeschoß auszuführen.

Dachneigung

WD (Walmdächer), 48 - 53 Grad. SD (Satteldächer), 48 - 53 Grad.

Dachgestaltung

: gem. Planfestsetzung.

Dachgauben

Dacheinschnitte für Terrassen und Loggien sind unzulässig.

Dacheindeckung

: Als Materialien für die Dacheindeckung werden rote Beton- oder Tondachziegel, rote Biberschwanzziegel mit braun-schwarzer Patina und für untergeordnete Dachflächen Blech zugelassen. Andere Dacheindeckungen sind

unzulässig.

: Im Grenzbereich ist eine Geländeveränderung Gestaltung unzulässig.

: Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,50 m über Oberkante Verkehrsflächen oder Gelände nicht überschreiten. Im nicht öffentlichem Grenzbereich ist als Einfriedung auch Maschendraht mit vorgepflanzter Hecke erlaubt (nur heimische Gehölze, s. Empfehlungsliste). Ebenfalls zulässig ist ein Zaun in der bereits vorhandenen, historischen Form.

Abstandsflächen

Einfriedungen

: Zu den Flurstücken 58/2 und 58/3 entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches ist ein Abstand von 7m mit jeglicher Bebauung einzuhalten.

Die Regelung der Grenzabstände gem. Art. 6 . BayBo gelten in diesem Bereich nicht.

GRÜNORDNUNGSPLAN

Der Grünordnungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes und mit diesem als ein zusammengehörendes Planwerk zu betrachten. Die getroffenen Festsetzungen verstehen sich auf der Grundlage des BauGB §1 (5), §9 (15, 22, 25), sowie \$10; der BayBO \$\$ 5, 8, 63,

des BayNatSchG. Art. 3, (2a).

Die Erforderlichkeit des Grünordnugnsplanes für den Bebauungsplan leitet sich aus den o.g. Gesetzen ab. Der Grünordnungsplan ist bei einer Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen unter der Vorraussetzung von §9

Abs. 1 NatSchG fortzuschreiben.

Baumbestand : Der erhaltenswerte Baumbestand ist während der Bauzeit ausreichend gegen Beschädigung zu

Es ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen und

Sträuchern bei Baumaßnahmen) zu beachten.

Schutz des Mutterbodens

Während der Bautätigkeit ist der Mutterboden so zu schützen, daß er jederzeit bei der Wiederherstellung der Pflanzen- und Vegetationsdecke verwendet werden kann. Auf den Lagerflächen ist zu Beginn der Lagerung

eine Leguminosenmischung auszusäen.

Gestaltung der Freiflächen

: In den Grünzonen muß auf standortgerechte Gehölze als Rahmenpflanzung zurückgegriffen

werden.

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Park- und Unterstellflächen dürfen nicht versiegelt werden. Sie sind als wasserdurchlässige Oberfläche (Rasengittersteine, Schotterrasen, Pflaster mit Grünfugen) auszubilden.

Schutzzonen:

Im Bereich von Fernmeldeanlagen sind im Abstand von 2,5m Baumpflanzungen nicht

zulässig.

Anpflanzungen : Die Eingrünung und Bepflanzung der Grundstücke hat spätestens innerhalb eines Jahres nach der

amtlichen Bauabnahme zu erfolgen.

Gärtnerische Randpflanzungen:

Die Sträucher und Heister sind in einem Mindestabstand nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zur Grundstücksgrenze zu pflanzen, Sträucher in Gruppen von mind. 3 Stück, Heister einzeln. Wachstumsgröße der Sträucher mind. 1,0m, der Heister mind. 1,75m.

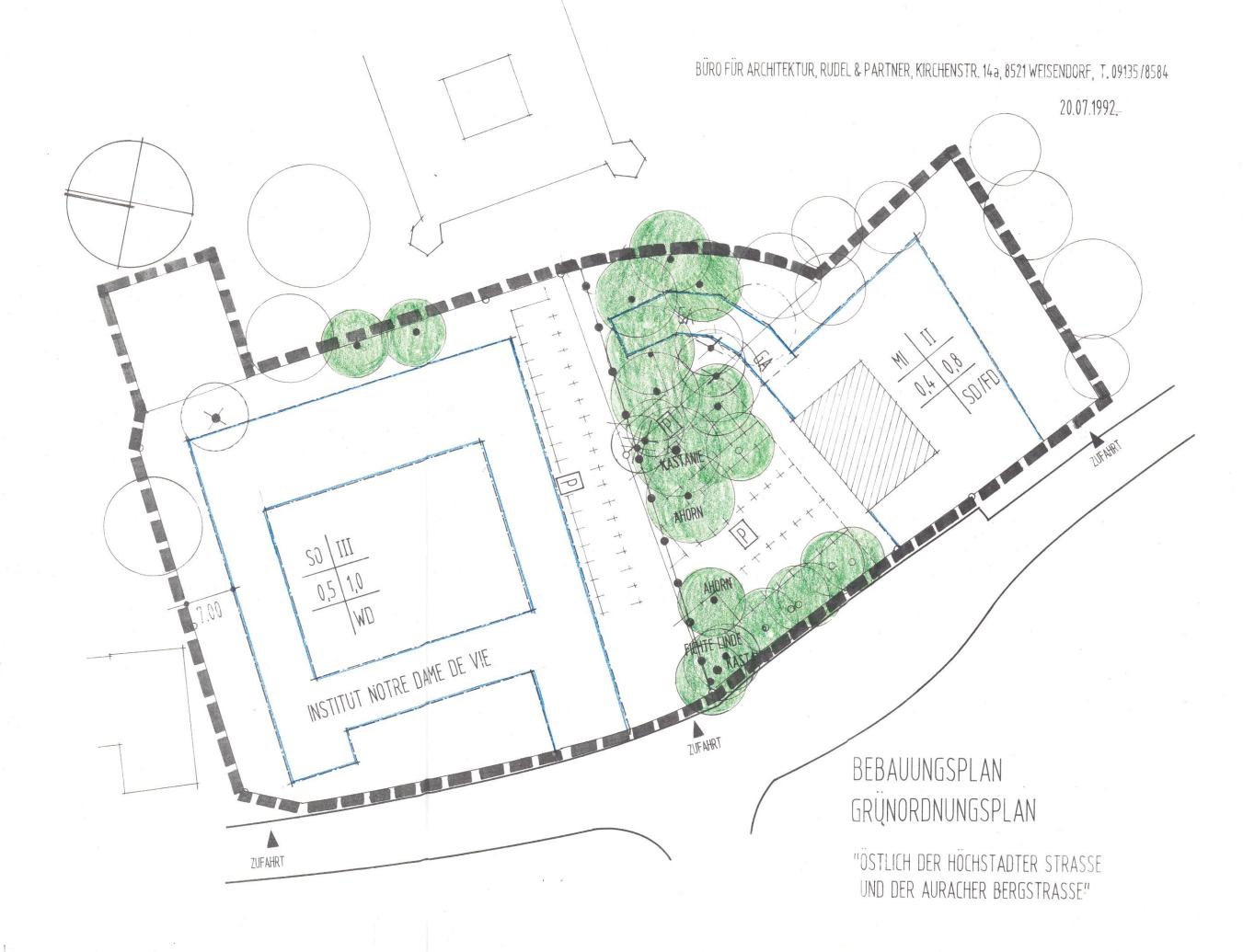
Bei den Pflanzungen sind z.B. zu verwenden:

Heister:

Sträucher:

Vogelkirsche, Mostbirne, Eberesche, essbare Eberesche Kornelkirsche, Flieder, Roter Hartriegel, Hasel, Hainbuche, Holunder, blaue Hechtrose, Weinrose, Hundsrose, Kätzchenweide, Heckenkirsche,

gem. Schneeball, falscher Jasmin



WEITERE FESTSETZUNGEN UND ZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

SO - Sondergebiet als Tagungs- und Bildungsstätte MI - Mischgebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

gem. der planlichen Festsetzungen. Das oberste Vollgeschoß ist als Dachgeschoß auszuführen.

LEGENDE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BAUGRENZE GRUNDSTÜCKSGRENZE - NEU GRUNDSTUCKSGRENZE AUFZULASSEN FLÄCHE FÜR RUHENDEN VERKEHR GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES (§ 9 ABS. 7 BBAUG) GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG GRÜNORDNUNG BESTANDSBÄUME ZU ERHALTEN ZU FÄLLENDE BÄUME NEU ZU PFLANZENDE BÄUME

*Büro für Architektur Rudel & Partner*Kirchenstrasse 14*8521 Weisendorf*T. 09135/8584

DATEN

Aufstellung beschlossen vom Gemeinderat in der Sitz	ung am
Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wu § 2 Abs. 1 Satz 1BauGB am 20, MRZ. 1992 ortsüblich bekanntgemacht.	irde gem

Weisendorf den 1 Dirgarmaister Mai 1. Bürgermeister 1. Bürgermeister

b) Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 durch die Marktgemeinde Weisendorf durchgeführt vom 27. FEB. 1992 bis 12. MRZ, 1992 .

> 0 4. AUG. 1992 Weisendorf den 1. Bürgermeister

c) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde , aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Gemeinderates vom 10. FEB. 1992 und der Bekanntmachung vom 15. MRZ. 1992 in der Gemeindekanzlei mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich, vom 23. APR. 1992 bis einschließlich dem 25. MAI 1992 ausgelegt.

Weisendorf den .. 1. Bürgerme

d) Die Gemeinde Weisendorf hat mit Hesel rates vom 27. JULI 1992 den Bebauungsplan gemäß \$ 10 RauCR als Satzung beschlossen.

Weisendorf den . . 4. AUG 1. Burgermeister

e) Das Landratsamt Erlangen/Höchstadt ha Bescheid vom gemäß § 11 BauGB (in Verbindung mit der Verordnung vom 04.12.1973 - GVBI. S. 650) bzw. in der jeweils gültigen Fassung, genehmigt.

Weisendorf den

1. Bürgermeister

f) Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt ab gemäß § 12 Satz 1 BauGB zu jedermanns Einsicht aus. Die Genehmigung ist am ortsüblich durch bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Weisendorf den 1. Bürgermeister

BEBAUUNGS-UND

GRUNORDNUNGSPLAN

"ÖSTLICH DER HÖCHSTADTER STRASSE UND DER AURACHER BERGSTRASSE"

WEISENDORF, DEN20.07.1992

BURO FUR ARCHITEKTUR, RUDEL & PARTNER, KIRCHENSTR. 14a, 8521 WEISENDORF